



Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV C 4
Herrn Stephan Thaens
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Berlin, 23. Januar 2019

Per E-Mail: IVC4@bmf.bund.de , Stephan.Thuens@bmf.bund.de

Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuer- und Feststellungserklärungen 2019

GZ - IV C 4 - S 2532/18/10001 -
DOK 2018/1032086

Sehr geehrter Herr Thaens,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. Dezember 2018 und die darin eingeräumte Möglichkeit, Anregungen und Änderungswünsche zur Gestaltung der Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuer- und Feststellungserklärungen für den Veranlagungszeitraum 2018 übermitteln zu können. Da wir zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht über ausreichend Erfahrungen bei der Verwendung der Vordrucke für den VZ 2018 verfügen, können wir für den VZ 2019 nur in eingeschränktem Umfang Hinweise geben.

Aus unserer Sicht sollten die Abfragen zu den jeweiligen Sachverhalten nach einem einheitlichen System erfolgen. Beispielsweise unterscheiden sich die Abfragen zur Auswärtstätigkeit und zur doppelten Haushaltsführung sehr. Eine umfangreichere Abfrage würde das maschinelle RMS erleichtern und Rückfragen bei den Finanzämtern vermeiden helfen.

Einkommensteuererklärung

Mantelbogen (ESt1A)

Zeile 65 und 66 - Pflegepauschbetrag und Anleitung

In der Zeile 66 wird die Anzahl weiterer Pflegepersonen erfasst. Sachverhalte bei weiteren gepflegten Personen können jedoch hier nicht eingetragen werden, sondern nur ausschließlich über die Zeile 98 (Freitextfeld) erfasst werden. Wir regen eine Prüfung zu einem Eintrag im Hauptvordruck an.

Anlage N

Zeile 50

Wir verweisen hier auf unsere Stellungnahmen vom 19.01.2018 und 29.06.2018 zu den Vordrucken 2018. In der Anleitung zur Zeile 50 (Seite 8 der Anleitung) heißt es weiterhin: „Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs können Sie anstelle ...“. Die Einschränkung auf ein eigenes Fahrzeug ergibt sich weder aus dem Gesetz noch aus dem Anwendungsschreiben (BMF-Schreiben vom 24.10.2014; BStBl I Seite 1412, Rz. 36). Das benutzte Fahrzeug muss nicht im persönlichen Eigentum des Steuerpflichtigen stehen. Deshalb schlagen wir vor, das Wort „eigenen“ in „privates“ Fahrzeug zu ändern. Die jetzige Formulierung kann so verstanden werden und sie wird, wie wir aus der Beratungspraxis wissen, auch so verstanden, dass der pauschale Kilometersatz nur bei einem "im Eigentum stehenden" Fahrzeug möglich ist. Dieses Erfordernis ergibt sich aber weder aus dem EStG noch aus dem BRKG. Die R 9.5 Absatz 1 Satz 5 LStR ist aus unserer Sicht unzutreffend formuliert.

Im Zusammenhang mit der zunehmend automatisierten Bearbeitung und maschinellem Risiko-Management stellt sich die Frage, warum bei doppelter Haushaltsführung die wenigen Fälle erhöht absetzbarer Fahrtkosten für die erste und letzte Fahrt gesondert abgefragt werden und darüber hinaus auch ein Einzelnachweis beim Kilometersatz erfasst werden kann, während für die wesentlich häufiger vorkommenden Auswärtstätigkeiten sowohl Fahrtkosten als auch Übernachtungskosten sowie Reisenebenkosten nur in einer Summe in Zeile 50 abgefragt werden.

Bei einer maschinellen Prüfung kann lediglich aufgrund der Höhe des Betrages eine Risikoabschätzung erfolgen. Eine weitergehende Plausibilitätsprüfung dürfte ausscheiden. Aus

diesem Grund sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die Werte für die sehr häufig vorkommenden Auswärtstätigkeiten, insbesondere für Fahrtkosten und für Übernachtungskosten, separat zu erfassen. Neben einer besseren maschinellen Risikoabschätzung können detailliertere Angaben dazu beitragen, dass im Falle einer personellen Prüfung im Einzelfall auf die Anforderung von Nachweisen verzichtet werden kann.

In vielen Bundesländern empfiehlt die Finanzverwaltung im Zusammenhang mit dem Belegverzicht auf Summenbildungen zu verzichten und entsprechende Angaben einzeln aufzuschlüsseln sowie genau und aussagekräftig zu beschreiben (Empfehlungen zur Belegvorlage für Steuererklärungen ab VZ 2017 durch die Bayerische Steuerverwaltung, u. w.). Diese Vorgehensweise erleichtert die personelle Bearbeitung nach Aussteuerung des Falles. Insbesondere für die häufig vorkommenden Auswärtstätigkeiten sollten deshalb die Erklärungsvordrucke entsprechend erweitert werden.

Zeilen 55, 56 – Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung, Kürzungsbeträge wegen Mahlzeitengestellung, VMA für Auswärtstätigkeit im Ausland

Die obigen Ausführungen zum maschinellen Risikomanagement gelten gleichermaßen für Verpflegungsmehraufwendungen. Kürzungsbeträge sind ohne eine Aufstellung und Berechnung nicht nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere bei eigenen Zuzahlungen bei Mahlzeitengestellung. Aus diesem Grund sollte ebenso wie für Verpflegungsmehraufwendungen für Auswärtstätigkeiten im Ausland in Zeile 56 bei Auswärtstätigkeiten im Inland für die Berechnung der Kürzungsbeträge eine gesonderte Aufstellung erfolgen. Alternativ könnten die Werte zukünftig detaillierter abgefragt werden.

Zeile 83

Auch bei doppelter Haushaltsführung ist der Kürzungsbetrag bei einer Mahlzeitengestellung in einer Summe einzutragen. Der Kürzungsbetrag kann wie bei einer Auswärtstätigkeit (Zeile 55) nicht nachvollzogen werden.

Anlage N-AUS und Anlage WA-ESt

Über die Anlage **N-AUS** können die Werbungskosten zu den freizustellenden Einnahmen/Einkünften genau zugeordnet werden. Damit ist eine genaue Ermittlung der Einkünfte, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen möglich und diese können auch im Rahmen des maschinellen RMS geprüft werden. Durch die detaillierte Berechnung wird auch deutlich, dass die ausländischen Einkünfte nach deutschem Recht zu ermitteln sind.

Auf der **Anlage WA-ESt** ist dies dagegen nicht möglich. Dort wird allgemein nach den ausländischen Einkünften gefragt. Auf der Anlage und in der Anleitung findet sich jedoch kein Hinweis, dass die ausländischen Einkünfte nach deutschem Recht zu ermitteln sind. In der Anleitung wird darauf hingewiesen, dass die ausländischen Einkünfte durch eine Bescheinigung der zuständigen Steuerbehörde nachzuweisen sind. Das kann beim Steuerpflichtigen zu dem unzutreffenden Schluss verleiten, die nach dem jeweiligen nationalen ausländischen Recht ermittelten Einkünfte seien maßgebend.

Anlage AUS

Zeilen 36 – 40

In den Zeilen 36 bis 40 sind nach DBA steuerfreie Einkünfte zu erfassen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen. In der Anleitung zu diesen Zeilen findet sich kein Hinweis, dass diese Einkünfte nach deutschem Recht zu ermitteln sind. Relevant wird die in der Praxis beispielsweise bei steuerfreien ausländischen vergleichbaren Sozialversicherungsrenten, die nur mit dem Besteuerungsanteil dem Progressionsvorbehalt unterliegen.

Anlage V

Zeilen 31 und 32

Hier wird ebenfalls nur nach den Einkünften gefragt. Wie die Einkünfte ermittelt werden lässt sich nicht darstellen. Eine Zeilenbeschreibung (Texteintrag) ist nicht vorgesehen.

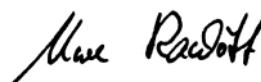
Anlage KAP, KAP-INV, KAP-BET

Während die neue Anlage KAP-BET in der Struktur stark an die Anlage KAP angelehnt und weitgehend selbsterklärend ist, gilt dies keinesfalls für die neue Anlage KAP-INV. Deshalb halten wir zu dieser Anlage eine - zumindest kurze - Anleitung für zweckmäßig.

Mit freundlichen Grüßen



Erich Nöll
Geschäftsführer



Uwe Rauhöft
Geschäftsführer